

Ausschreibung von UKW-Übertragungskapazitäten in der Region Nienburg

Bekanntmachung der NLM vom 12.03.2013

Durch Schreiben der Niedersächsischen Staatskanzlei vom 27.02.2013 sind der NLM gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 NMedienG UKW-Übertragungskapazitäten zugeordnet worden. Es handelt sich dabei um UKW-Übertragungskapazitäten, die für eine möglichst flächendeckende Versorgung des Gebietes, das durch das folgende Polygon im Koordinatensystem WGS 84 beschrieben wird, bestimmt sind:

Region Nienburg

09E09 52N52

09E18 52N50

09E23 52N35

09E06 52N35

09E03 52N43

09E03 52N49.

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 NMedienG werden die Übertragungskapazitäten hiermit entsprechend dem Zweck der Zuordnung ausgeschrieben.

Die Zuweisung einer UKW-Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung der Übertragungskapazität verbunden werden. Die Erteilung der Zulassung ist Voraussetzung für die Teilnahme an ggf. erforderlichen Einigungsgesprächen zwischen mehreren Bewerbern nach § 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung der Übertragungskapazitäten entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Verständigung unter den Antragstellern hin (§ 10 Abs. 1 Satz 1 NMedienG). Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung nach den Grundsätzen des § 10 NMedienG.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge unter Beachtung der Anforderungen von § 15 Abs. 4 NMedienG,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar in Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1-6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind,
8. ein technisches Konzept zur Versorgung des Gebietes, für das die Zuweisung von Übertragungskapazitäten beantragt wird.

Dieses technische Versorgungskonzept soll darstellen, wie eine möglichst flächendeckende Versorgung gemäß der Richtlinie für die Beurteilung der UKW-Tonrundfunkversorgung bei ARD und DBP (175 R 4) des als Polygon dargestellten Versorgungsbereichs ermöglicht werden soll. Dazu soll der Senderstandort mit den technischen Daten (wie Koordinaten [WGS84], Antennenhöhe/n, Strahlungsdiagramm/en,

Frequenz/en, Sendeleistung/en [ERP] etc.) und die daraus resultierende Empfangssituation, unter Berücksichtigung der Topographie, ermittelt werden.

Der Versorgungsbereich ($E_{\min}=54$ dB μ V/m bei Einhaltung der Schutzabstände) und der bedingt versorgte Bereich ($E_{\min}=54$ dB μ V/m ohne Einhaltung der Schutzabstände) ist mit den dementsprechenden Einwohnerzahlen anzugeben.

Gleich- und Nachbarkanalsender sind bei dieser Ermittlung zu berücksichtigen. Das Nahfeldstärkeproblem bei der Planung von neuen Sendestandorten ist zu bewerten.

Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Erklärung nach Nr. 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1-7, die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Interessierte Personen werden hiermit aufgefordert, einen Zuweisungsantrag zu stellen. Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 NMedienG wird eine **Ausschlussfrist** für die Stellung der Zuweisungsanträge bis

Freitag, 21. Juni 2013, 12:00 Uhr

bestimmt. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anträge müssen bei der **Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover** eingehen, sie sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen die Anträge auch ergänzend elektronisch im Format „PDF“ an **info@nlm.de** eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (Tel.: 0511 28477-21, Herr Krebs). Der Text des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden.